

**Anlage eines Sportparks
im Norden von 53332 Bornheim-Hersel,
Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen**

-

**Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Endfassung, Stand: 12.11.2012

Gutachten im Auftrag der Stadt Bornheim

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz, Dipl.-Biol.
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, November 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Veranlassung
2	Lage und Struktur des Vorhabengebietes
3	Vorgehensweise und Methodik
3.1	Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten
3.2	Erfassungs- und Auswertungsmethoden
4	Beschreibung der Wirkfaktoren
5	Vorkommen rechtlich relevanter Arten
5.1	Einschätzung zur Eignung als potenzieller (Teil-)Lebensraum
5.1.1	Haselmaus
5.1.2	Fledermäuse
5.1.3	Vögel
5.1.4	Amphibien
5.1.5	Reptilien
6	Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen
6.2	Artenschutzrechtlich nicht betroffene Arten
6.3	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
6.4	Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsregelung
7	Zusammenfassung
8	Literatur
	Anhang

1 Veranlassung

Von der Stadt Bornheim wird derzeit für eine ca. 2,2 ha große Fläche im Norden von Hersel, südlich Ertstraße / Judenpfad ein Bebauungsplan aufgestellt (B-Plan He 32), der die Anlage eines Sportplatzes inklusive Vereinsheim sowie eine Multifunktionsfläche für Sport- und Freizeitaktivitäten und ein Beachvolleyballfeld vorsieht.

Durch den beabsichtigten Eingriff kann es grundsätzlich zu bau- bzw. anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Vorhabengebiet oder im Umfeld ihren Lebensraum haben, diesen (partiell) verlieren, Individuen gestört oder getötet werden können. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2) eintreten. Deshalb ist eine potenzielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen.

Außerdem ist grundsätzlich zu beachten, dass gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt in diesem Fachbeitrag eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für die betroffenen Tierarten sowie eine Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dies geschieht im Wesentlichen auf der Grundlage der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Auflistung planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 5208 (Bonn), in dem sich das Vorhabengebiet befindet. Alle anderen im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretenden Arten sind weit verbreitet und häufig. Für diese ungefährdeten Arten braucht ein Verbotstatbestand nicht angenommen zu werden.

2 Lage und Struktur des Vorhabengebietes

Das ca. 2,2 ha große Vorhabengebiet befindet sich im Norden von Bornheim-Hersel, südlich von Ertstraße / Judenpfad und südlich des Friedhofs. Sein flächiger Anteil wird zum Zeitpunkt der Begehung am 07.05.2012 im Wesentlichen von einem strukturarmen Wintergetreideacker im Osten eingenommen und von einer Fettwiese im Westen. Am Nordwestrand sind auch Teile des angrenzenden, mehr oder minder stark verbuschten Ruderalgeländes (Brache) einer ehemaligen Kiesabbaufäche betroffen. An der Nordspitze reicht das Gebiet über den Judenpfad hinaus in den benachbarten Spargelacker. Außerdem ist im Nordosten die Ertstraße mit einbezogen (vergl. Abb. 1-2).



Abb. 1: Lage des ca. 2,2 ha großen Vorhabengebietes „B-Plan He 32“ (rot umrandet) im Norden von Bornheim-Hersel, südlich von Ertstraße / Judenpfad. Im Westen und Südwesten grenzt das mehr oder minder stark verbuschte, brachgefallene Gelände ehemaliger Kiesabbaufächen an, im Norden ein Friedhof, während ansonsten hauptsächlich Intensiväcker in der Nachbarschaft liegen. (Google Earth vom 07.05.2012).



Abb. 2: Blick von der Westecke des Vorhabengebietes nach Osten mit der verbuschten Ruderalfläche (Brache) im Vordergrund, der Fettwiese im Mittelgrund (hellgrün) und dem Wintergetreideacker (blaugrün) im Hintergrund vor den Gehölzen des Friedhofsgeländes.

3 Vorgehensweise und Methodik

3.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die Auswahl der zu betrachtenden Arten kann – wie bereits oben geschildert – auf die so genannten planungsrelevanten Arten eingeschränkt werden (Kiel 2005). Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Verletzung, Tötung oder Störung auch der nicht planungsrelevanten Arten gemäß § 44 (1) BNatSchG unzulässig ist. Beeinträchtigungen beider Artengruppen können grundsätzlich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden, z.B. durch die Beschränkung der Bautätigkeit auf bestimmte Zeiträume außerhalb der allgemeinen Nistzeiten.

3.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden

Das Lebensraumpotenzial des Vorhabengebietes wurde im Rahmen einer Begehung am 07.05.2012 begutachtet. Dazu wurden die Lebensraumrequisiten auf eine Eignung für die planungsrelevanten Arten (LANUV 2012a, b) hin überprüft. Planungsrelevante Tierarten selber oder Hinweise auf deren Vorkommen, z.B. in Form von Nestern, Nahrungsresten oder Kotpuren, wurden aktuell im unmittelbaren Eingriffsgebiet nicht beobachtet. Deshalb – und das sei an dieser Stelle noch einmal betont – beziehen sich sämtliche Aussagen im Folgenden auf potenzielle Vorkommen und nicht auf aktuelle Nachweise.

4 Beschreibung der Wirkfaktoren

Der geplante Eingriff bedeutet aufgrund der Überplanung der Ackerfläche, Fettwiese und der verbuschten Ruderalfläche (Brache) sowohl baubedingt (temporär) als auch anlage- und betriebsbedingt (dauerhaft) einen weitgehenden Lebensraumverlust für die potenziell in diesem Teil des Vorhabengebietes vorkommenden Tierarten (vor allem durch Abschiebung des Oberbodens, Bodenversiegelung, Freizeitbetrieb).

Weitere grundsätzliche Wirkfaktoren, wie Stoffeinträge, Erschütterungen sowie Auswirkungen auf die Lebensraumvernetzung und den -verbund können demgegenüber hier vernachlässigt werden. Dies gilt allerdings nicht für potenzielle akustische (Verlärmung) und optische Effekte (Überschreitung von Fluchtdistanzen) auf die angrenzenden Lebensräume während der Bau- und Betriebsphase. Die unmittelbare betriebsbedingte Gefährdung oder Tötung von Individuen kann aufgrund der vollständigen Inanspruchnahme und Umgestaltung der Flächen ausgeschlossen werden. Auch die potenzielle anlage- oder baubedingte Tötung von Individuen ist unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in diesem Fall auszuschließen.

5 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

Auf dem Messtischblatt 5208 (Bonn) kommen unter Berücksichtigung der von dem Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölze (hier: Gebüsch), Äcker und Fettwiesen gemäß LANUV (2012a, b) insgesamt 37 Tierarten mit Planungsrelevanz vor. Davon entfallen acht Arten auf die Säugetiere (Haselmaus plus sieben Fledermausarten), 21 auf die Vögel, sechs auf die Amphibien und zwei auf die Reptilien (Tab. 1).

5.1 Einschätzung zur Eignung als potenzieller (Teil-)Lebensraum

5.1.1 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist im Betrachtungsgebiet die einzige Säugetierart neben den Fledermäusen. Sie findet potenziell in dem am Nordwestrand des Vorhabengebietes auf der Ruderalfläche (Brache) ausgebildeten lockerwüchsigen Gebüsch vor allem aus Hartriegel (*Cornus sanguinea*), jungen Kirsch- (*Prunus avium*) und Birkenbäumen (*Betula pendula*), Brombeer-Gestrüpp (*Rubus fruticosus* agg.), Rosen- (*Rosa* div. spec.) und Weiden-Sträuchern (*Salix* div. spec.) geeignete Stellen zur Nestanlage sowie eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Daher ist ein ganzjähriges Vorkommen der Haselmaus in diesen Teilen des Vorhabengebietes nicht ausgeschlossen.

5.1.2 Fledermäuse

Bei den Fledermäusen handelt es sich um eine Tierartengruppe, deren Mitglieder ausnahmslos Höhlen und Spalten bewohnen. Da nach Prüfung vor Ort am 07.05.2012 keine derartigen Habitatstrukturen im Vorhabengebiet nachgewiesen werden konnten, ist auch nicht von einer Besiedlung mit Fledermäusen im Hinblick auf Sommer-, Zwischen- oder Winterquartiere auszugehen. Die Bedeutung des freien Luftraums über den Offenlandflächen als potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dürfte aufgrund eines vergleichbar geringen und allein auf den Nordwestrand des Vorhabengebietes beschränkten Strukturreichtum (locker verbuschte Ruderalfläche bzw. Brache) insgesamt vernachlässigbar sein.

5.1.3 Vögel

Das Vorhabengebiet bietet für die meisten der planungsrelevanten Vogelarten aufgrund deren spezieller Habitatansprüche keinen geeigneten Lebensraum, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt für die zur Nestanlage auf kräftige und hochwüchsige Bäume angewiesenen Greifvogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard*, Turmfalke* und Rotmilan* genauso wie für die Höhlenbrüter Steinkauz, Kleinspecht und Waldkauz. Auch Graureiher*, Pirol, Kormoran und Turteltaube benötigen im Allgemeinen derartige Bäume als Niststandorte, die im Vorhabensgebiet fehlen. Das Brutvorkommen von Mehl-* und Rauchschwalbe* ist in der heimischen Region hauptsächlich an Gebäude im Bereich menschlicher Siedlungen gebunden. Die Uferschwalbe* benötigt Steilwände, in die sie ihre Brutröhren gräbt. Beides fehlt im Vorhabengebiet.

Für die mit einem nachgestellten Stern (*) gekennzeichneten Vogelarten bildet das Vorhabengebiet zumindest teilweise ein potenzielles Nahrungshabitat. Insgesamt dürfte es diesbezüglich allerdings von untergeordneter Bedeutung sein.

Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz sind bodenbrütende Vogelarten, die auf dem Acker, der Fettwiese und Brachfläche potenziell geeignete Lebensräume finden, so dass ein Vorkommen im Vorhabengebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Die beiden letztgenannten Arten wurden bereits in der Vergangenheit als Brutvögel in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes nachgewiesen (COCHET CONSULT 2008, ÖKOPLAN 2010).

Feldschwirl und Schwarzkehlchen besitzen in der verbuschten Ruderalfläche (Brache) im Nordwesten des Vorhabengebietes einen potenziell geeigneten Lebensraum, so dass hier ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Schwarzkehlchen wurde in der Vergangenheit ebenfalls bereits als Brutvogel in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebietes nachgewiesen (COCHET CONSULT 2008). Dies gilt auch für den Feldschwirl, der schon in früheren Jahren vom Autor selber auf der benachbarten ehemaligen Kiesabbaufäche beobachtet werden konnte.

Schließlich dürfte die Nachtigall als Brutvogel ausgeschlossen sein. Als typischer Hecken- und Gebüschbrüter bevorzugt sie im Allgemeinen eine dichtere Strauchschicht als diese aktuell auf der Ruderalfläche (Brache) innerhalb des Vorhabensgebietes entwickelt ist.

5.1.4 Amphibien

Alle heimischen Amphibienarten benötigen Gewässer als Laichhabitate. Da diese im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind, kann es dort grundsätzlich auch nicht zu einer Zerstörung potenzieller Reproduktionsstätten von Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch, Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch kommen.

In vorangegangenen Untersuchungen (DALBECK & HACHTEL 2002, COCHET CONSULT 2008 und ÖKOPLAN 2010) wurden von den genannten planungsrelevanten Arten lediglich die Kreuz- und Wechselkröte in der Umgebung des Vorhabengebietes nachgewiesen. Bei der Kreuzkröte handelt es sich um einen einzelnen Zufallsfund (ÖKOPLAN 2010). Ein Vorkommen innerhalb des Vorhabengebietes wird ausgeschlossen, da dieses nicht die von dieser Pionierart hinsichtlich eines Eingrabens bevorzugten Böden in Form von lockeren, mäßig feuchten Substraten mit einer Korngröße bis 3 mm aufweist. Indes kann ein Vorkommen der diesbezüglich weniger anspruchsvollen Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden. Die Art bildet in der Umgebung eine individuenstarke Lokalpopulation mit großer landesweiter Bedeutung.

Das Vorhabengebiet, insbesondere die verbuschte Ruderalfläche (Brache) im Nordwesten, die sich nach den Untersuchungsergebnissen von ÖKOPLAN (2010) an den nördlichen Verbreitungsrand der hiesigen Lokalpopulation der Wechselkröte anschließt, dürfte demzufolge zwar keine Bedeutung als Wanderkorridor zwischen möglichen Laichgewässern haben, eine potenzielle Funktion als Landlebensraum während des Sommers und / oder Winters kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. So dürfte der Boden zur Anlage selbst gegrabener Röhren geeignet sein, in welchen die Wechselkröte u.a. Tagesverstecke oder Winterquartiere bezieht.

5.1.5 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse findet im Vorhabengebiet, insbesondere innerhalb der verbuschten Ruderalfläche (Brache), einen potenziell geeigneten (Teil-)Lebensraum in Form einer reich strukturierten, offenen Landschaft mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsarmen und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren als Sonn- und Eiablageplätze. Geeignete Versteckplätze und Überwinterungsmöglichkeiten sind ebenfalls vorhanden. Daher ist ein Vorkommen der Art hier nicht auszuschließen.

Die Art wurde bereits in der Vergangenheit auf ehemaligen Kiesabbauf Flächen in der näheren Umgebung nachgewiesen (ÖKOPLAN 2010).

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Als typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor, bevorzugt an offenen, südexponierten, sonnenwarmen Standorten, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Derartige Habitatbedingungen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Tab. 1: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 5208 (Bonn) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Äcker, Fettwiesen nach LANUV (2012a, b) sowie Angaben zum potenziellen Vorkommen im Eingriffsgebiet.

Art	Status	Erhaltungszustand	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW	Kleingehölze	Äcker	Fettwiesen	Eingriffsgebiet
		in NRW (ATL)							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	§§	IV	G	X		x
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	§§	IV	G	X	(X)	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	§§	II, IV	2	X	(X)	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	§§	IV	3	XX		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	§§	IV	1	WS/WQ	(X)	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	§§	IV	* N	XX	(X)	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	§§	IV	G	X		X
Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	Art vorhanden	G	§§	IV	R	(X)	(X)	
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	§§		V	X	(X)	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	§§		*	X	(X)	(X)
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	§		* S	X	X	X
Athene noctua	Steinkauz	Brutzeitbeob.	G	§§		3 S	XX	(X)	XX
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	§§		*	X	X	(X)
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	§		2 S		XX	(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	§		3		(X)	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	§		3	X		(X)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	§§		V S	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	§		3	X	X	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	§		3	XX	(X)	X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	§	Art 4 (2)	3	XX		
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	§§	I	3	X	X	(X)
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	§	Art 4 (2)	1	X		
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	§		2 S		XX	X
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G	§		* S	X		
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	§§	Art 4 (2)	V		(X)	(X)
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	§	Art 4 (2)	3	X	(X)	(X)
Streptopelia turtur	Turkeltaube	sicher brütend	U↓	§§		2	XX	X	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	§§		*	X		(X)
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	§§	Art 4 (2)	3		XX	X
Amphibien									
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	§§	II, IV	1 S		(X)	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	§§	IV	3		(X)	
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U	§§	IV	2		(X)	
Rana dalmatina	Springfrosch	Art vorhanden	G	§§	IV	G	X		(X)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	§§	IV	3	(X)		(X)
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	§§	II, IV	3	X		(X)
Reptilien									
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	§§	IV	2	X	X	
Podarcis muralis	Mauereidechse	Art vorhanden	U	§§	IV	2		XX	

Legende

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region): G = günstig; S = schlecht; U = ungünstig; ↓ = negativer Trend

Geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Anhang I (Vogelschutz-Richtlinie: Vogelarten, für die durch Auswahl spezieller Schutzgebiete besondere Maßnahmen ergriffen werden sollen);

Anhang II (FFH-Richtlinie: Tier- (außer Vogel-) und Pflanzenarten, deren Habitat durch Schutzgebiete geschützt werden sollen)

Anhang IV (FFH-Richtlinie: Tier- (außer Vogel-) und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die streng zu schützen sind)

Art. 4, Abs. 2 (Vogelschutz-Richtlinie: Zugvögel, die in ihren Wandergebieten einem besonderen Schutz unterliegen)

Rote Liste NRW: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; N / S = Schutzmaßnahmen abhängig;

R = durch extreme Seltenheit gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet

[Säugetiere: Meinig et al. (2011); Vögel: Sudmann et al. (2008); Amphibien und Reptilien: Schlüppmann et al. (2011)]

Kleingehölze, Gebäude, Fettwiesen: WQ = Winterquartier; WS = Wochenstubenquartier;

X = Nebenvorkommen außerhalb Fortpflanzung; (X) = Nebenvorkommen Fortpflanzung; XX = Hauptvorkommen

Eingriffsgebiet: x = potenzielles Vorkommen

6 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf der Grundlage der Ausführungen zur Eignung des Vorhabengebietes als potenzieller (Teil-)Lebensraum für planungs- bzw. artenschutzrechtlich relevante Tierarten sowie zu den vorhabensbedingten Wirkfaktoren erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben. Dabei werden zunächst Maßnahmen vorgestellt, mit denen eine Beeinträchtigung aus artenschutzrechtlicher Sicht vermieden oder soweit gemindert werden können, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. Anschließend werden die Tierarten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten – sofern solche zu benennen sind – wird schließlich die artenschutzrechtliche Betroffenheit separat dargestellt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, dass Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie zu verhindern (s.o.). Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten insoweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

Unabhängig davon, inwieweit vorhabensbedingt mit artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen im o.g. Sinn für planungsrelevante Arten im Vorhabengebiet oder in angrenzenden Lebensräumen zu rechnen ist (s.u.), können zu deren Verringerung oder Verhinderung grundsätzlich folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme durchgeführt werden:

Vermeidungsmaßnahme 1: Haselmaus

Da die Haselmaus die verbuschte Ruderalfläche (Brache) im Nordwesten des Vorhabengebietes potenziell ganzjährig als Lebensraum nutzt, muss vor Baubeginn sichergestellt sein, dass sich keine Tiere (mehr) auf der Fläche befinden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Gehölze, die auf der verbuschten Ruderalfläche (Brache) wachsen, im Februar auf den Stock gesetzt werden. Dies bedeutet weder einen Verstoß gegen § 39 Abs. 5 BNatSchG, noch eine Gefährdung potenzieller Haselmausvorkommen oder gar eine Tötung von Tieren, da sich die Haselmaus zu diesem Zeitpunkt im Winterschlaf befindet, wobei sie sich im Allgemeinen in kugelförmigen, gut gepolsterten Nestern aus Blättern und / oder Gras an der Bodenoberfläche in der Laubstreu verbirgt, z.T. auch zwischen den Wurzeln oder an der Basis von Gehölzen.

Nach dem Rückschnitt der Gehölze stellt die betroffene Teilfläche des Vorhabengebietes innerhalb der nächsten Jahre keinen geeigneten Lebensraum (mehr) für die Haselmaus dar. Potenziell vorkommende Tiere werden nach Beendigung des Winterschlafs (etwa Mitte März / Anfang April) nach Südwesten in die angrenzenden Teile der weiterhin verbuschten Ruderalfläche (Brache) außerhalb des Vorhabengebietes abwandern. Dazu muss zeitlich ausreichend Gelegenheit bestehen, so dass der Baubeginn diesbezüglich nicht vor Mitte / Ende April liegen sollte.

Vermeidungsmaßnahme 2: Brutvögel

In Bezug auf die bodenbrütenden Vogelarten Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz als potenzielle Brutvogelarten im Vorhabengebiet ist die Brutzeit von etwa Anfang / Mitte März bis Mitte / Ende Juli als Zeitraum für die Durchführung des Vorhabens auszuschließen. Dies gilt auch in Bezug auf Feldschwirl und Schwarzkehlchen.

Durch diese Maßnahme werden auch potenzielle akustische (Verlärmung) und optische Störungen (Unterschreitung von Fluchtdistanzen) bei Brutvögeln in angrenzenden Lebensräumen vermieden.

Sollte dies nicht angestrebt werden, so ist rechtzeitig vor Baubeginn durch eine zweimalige Untersuchung während der allgemeinen Brutzeit der Vögel zu überprüfen, inwiefern das Vorhabengebiet und die angrenzenden Ackerflächen von planungsrelevanten Brutvogelarten als Lebensraum genutzt werden. Ein Baubeginn während der allgemeinen Brutzeit ist nur möglich, wenn deren Gefährdung und auch diejenige anderer Vogelarten aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden kann (es gilt zudem das Tötungsverbot).

Durch Vergrämnungsmaßnahmen im Vorhabengebiet und ggf. auch auf den angrenzenden Ackerflächen, z.B. in Form von Flatterbändern, die in geeigneter Weise vor dem Beginn der allgemeinen Brutzeit auf den Flächen gespannt werden, kann von vornherein einer Brutansiedlung von Vögeln entgegengewirkt werden.

Vermeidungsmaßnahme 3: Wechselkröte

Da die Wechselkröte die verbuschte Ruderalfläche (Brache) im Nordwesten des Vorhabengebietes potenziell als Landlebensraum während des Sommers und / oder Winters nutzt, muss vor Baubeginn sichergestellt sein, dass sich möglichst keine Tiere (mehr) auf der Fläche befinden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Brachfläche Mitte Mai randlich lückenlos mit einem eingegrabenen Krötenzaun eingefasst wird. Zu diesem Zeitpunkt dürften die Tiere die Fläche auf der Suche nach Laichgewässern bereits verlassen haben, die sich vor allem auf den benachbarten Flächen des ehemaligen Kiesabbaugebietes im Südwesten befinden. Der Krötenzaun bleibt bis zum Baubeginn stehen, so dass eine mögliche Rückwanderung oder die Neueinwanderung von Tieren ausgeschlossen wird.

Durch zwei nächtliche Kontrollen nach Errichtung des Krötenzauns (die Wechselkröte ist dämmerungs- und nachtaktiv) kann von Mitte bis Ende Mai die Wirksamkeit

der Vermeidungsmaßnahme überprüft werden. Sollten dabei noch Wechselkröten auf der Brache angetroffen werden, so können diese eingesammelt und in die ruderalisierten Nachbarflächen des ehemaligen Kiesabbaugebietes im Südwesten umgesiedelt werden. Dort sind Sommer- und Winterlebensräumen in ausreichendem Umfang vorhanden.

Vermeidungsmaßnahme 4: Zauneidechse

Da die Zauneidechse die verbuschte Ruderalfläche (Brache) im Nordwesten des Vorhabengebietes potenziell ganzjährig als Lebensraum nutzt, muss vor Baubeginn sichergestellt sein, dass sich keine Tiere (mehr) auf der Fläche befinden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Brachfläche nach Errichtung des Krötenzauns, der auch für diese Art undurchlässig ist, im Zeitraum von Mitte bis Ende Mai an zwei Terminen mit sonnigem, weitgehend windstillem Wetter nach Vorkommen der Zauneidechse abgesucht wird. Die Suche kann durch das vorherige Auslegen von Reptilienbrettern unterstützt werden, die gerne von der Zauneidechse als Versteck genutzt werden. Sollten dabei Tiere gefunden werden, so können diese eingefangen und in geeignete Habitate auf den ruderalisierten Nachbarflächen des ehemaligen Kiesabbaugebietes im Südwesten umgesiedelt werden. Die Umsiedlungsmaßnahme sollte bis spätestens Ende Mai vor dem Beginn der Eiablage abgeschlossen sein.

Da der Krötenzaun bis zum Baubeginn erhalten bleibt, ist – ebenso wie bei der Wechselkröte – eine mögliche Rückwanderung oder die Neueinwanderung von Tieren ausgeschlossen.

Kopplung der Vermeidungsmaßnahmen 1 bis 4

Unter Berücksichtigung der bei den Vermeidungsmaßnahmen 1 bis 4 genannten Zeiträume ergibt sich zur Durchführung des Vorhabens – insbesondere auch im Hinblick auf die allgemeine Brutzeit der Vögel – der Zeitabschnitt von Anfang August bis Ende Februar als geeignet, damit potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei allen genannten Arten bzw. -gruppen (Haselmaus, Wechselkröte, Zauneidechse und Brutvögel) gleichermaßen ausgeschlossen werden können. Wichtig ist dabei, dass zuvor die Gehölze in der verbuschten Ruderalfläche (Brache) auf den Stock gesetzt wurden, und der Krötenzaun errichtet wird. Außerdem muss durch Kontrollen sichergestellt sein, dass die vom Krötenzaun eingeschlossene Fläche frei von Vorkommen der Wechselkröte und Zauneidechse ist.

6.2 Artenschutzrechtlich nicht betroffene Arten

Die meisten der im Vorhabengebiet potenziell auftretenden planungsrelevanten Tierarten sind durch den beabsichtigten Eingriff nicht oder nicht in relevanter Weise beeinträchtigt, so dass eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann (s.o.). Für diese Tierarten(-gruppen) liegt kein Verbotstatbestand vor.

6.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Mit der Haselmaus bei den Säugetieren, Wachtel, Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz bei den Vögeln, der Wechselkröte bei den Amphibien und der Zauneidechse bei den Reptilien sind insgesamt acht der planungsrelevanten Tierarten durch das beabsichtigte Vorhaben potentiell betroffen (s.o.). Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) kann auch für alle diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

6.4 Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung

Da es im Vorhabengebiet selbst und in den angrenzenden Lebensräumen keine potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten gibt, für die auch unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, müssen keine artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 (5) BNatSchG durchgeführt werden. Solche funktionserhaltenden Maßnahmen [so genannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures)] dienen im Allgemeinen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essenziellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden. Um die ökologische Funktion der im Vorhabensbereich sowie in den angrenzenden Lebensräumen potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, einschließlich der essenziellen Nahrungshabitate, im räumlichen Zusammenhang zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden. Dabei ist im Besonderen zu beachten, dass beim Ersatz bestimmter Lebensraumrequisiten u.U. längere Entwicklungszeiträume zu berücksichtigen sind.

Deshalb ist eine Überprüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45 (7) BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Einschätzung zu Grunde liegende Vorhaben nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

Von der Stadt Bornheim wird derzeit für eine ca. 2,2 ha große Fläche im Norden von Hersel, südlich Ertstraße / Judenpfad ein Bebauungsplan aufgestellt (B-Plan He 32), der die Anlage eines Sportplatzes inklusive Vereinsheim sowie eine Multifunktionsfläche für Sport- und Freizeitaktivitäten und ein Beachvolleyballfeld vorsieht. Durch das Vorhaben werden überwiegend struktur- und artenarme Ackerflächen und Fettwiesen in Anspruch genommen sowie eine locker verbuschte Ruderalfläche (Brache). Die genannten Lebensraumtypen stellen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten einen potenziellen Lebensraum dar.

Die faunistische Potenzialabschätzung und die artenschutzrechtliche Einschätzung haben deshalb zum Ziel, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von rechtlich relevanten Arten zu analysieren und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu überprüfen.

Im Wirkraum des Vorhabens finden die Haselmaus und sieben Fledermausarten unter den Säugetieren, 21 Vogel-, sechs Amphibien- und zwei Reptilienarten potenzielle Lebensräume. Deren Betroffenheit ist deshalb teilweise nicht auszuschließen. Letztlich besitzt das Vorhabengebiet mit der Haselmaus bei den Säugetieren, Wachtel, Feldschwirl, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz bei den Vögeln, der Wechselkröte bei den Amphibien und der Zauneidechse bei den Reptilien für insgesamt acht der planungsrelevanten Tierarten eine potenziell wichtige Funktion als Lebensraum.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für alle Arten ausgeschlossen werden. Dies schließt Kontrolluntersuchungen mit ein. Die potenzielle Bedeutung des Vorhabengebietes für die übrigen rechtlich relevanten Arten wird insgesamt als gering eingeschätzt. Potenzielle Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht anzunehmen. Eine Prüfung von Ausnahmetatbeständen nach § 45 (7) BNatSchG ist für keine Tierart durchzuführen. Das Vorhaben kann aus artenschutzrechtlicher Sicht demnach als zulässig angesehen werden.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 12.11.2012



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)

8 Literatur

COCHET CONSULT (2008): 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel – Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 19 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 BNatSchG. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Bornheim. 52 S.

DALBECK, L & M. HACHTEL (2002): Erfassung und Bewertung von Amphibienpopulationen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) der Ortsumgehung zwischen Roisdorf und Tannenbusch. 8 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN) (2012a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5208>), Stand: 07.05.2012.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN) (2012b): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW – 13.01.2012 (Entwurf: Dr. Kaiser) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011 – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36.2. 49-78.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S. + Anh.

ÖKOPLAN (2010): Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz. 62 S.

SCHLÜPMANN, M., T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER & M. HACHTEL (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche- Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011 – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36.2. 161-222.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYERLINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – Charadrius 44, Heft 4: 137-230.

Anhang

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MUNLV (2010) dienen im Allgemeinen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend in einer Art-für-Art-Betrachtung darzustellen.

Die Begründungen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurden bereits detailliert erläutert (s.o.). Dabei wurde deutlich, dass aufgrund der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keine Tierart funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen sind, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Daher kann im Anhang auf eine zusammenfassende Darstellung in den artenschutzrechtlichen Prüfprotokollen nach MUNLV (2010) verzichtet werden.